



POLITISCHE GEMEINDE
WARTAU

Hundereglement

Der Gemeinderat Wartau erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹, Art. 34 der Gemeindeordnung² sowie Art. 7^{bis} und Art. 12 des Hundegesetzes³ folgendes

Hundereglement

Geltungsbereich

Art. 1

Das Hundereglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Wartau.

Hundekontrolle

Art. 2

Die Aufgaben, die der politischen Gemeinde aus der Meldepflicht und der Hundekontrolle erwachsen, obliegen der Hundekontrollstelle der Gemeinde.

Sie ist befugt, Verstösse gegen dieses Reglement anzuzeigen und Erhebungen für die Festlegung der Hundetaxe vorzunehmen.

Im Weiteren regelt die Hundekontrollstelle die Zusammenarbeit mit der Hunde-Datenbank ANIS Animal Identity Service AG.

Anleinepflicht

Art. 3

Der Gemeinderat erhält die Möglichkeit, bei Bedarf öffentliche Strassen und Wege sowie Freizeitanlagen und öffentliche Grundstücke zu bezeichnen, auf denen eine Anleinepflicht gilt. Die Anleinepflicht wird signalisiert.

Hundekotbehälter

Art. 4

Die politische Gemeinde erstellt und unterhält an geeigneten Orten Hundekotbehälter.

Die Hundehalter sind verpflichtet, diese für die Versäuberung ihrer Hunde zu benützen, wenn die Hunde nicht auf eigenem, gemietetem oder gepachtetem Grundbesitz versäubern.

Reinigungs- und Instandstellungskosten

Art. 5

Die Gemeinde ist befugt, Hundehaltern, deren Tiere öffentliche Anlagen, Strassen oder Trottoirs beschädigen oder verunreinigen, die zusätzlichen Reinigungs- und Instandstellungskosten des Gemeindegewerks weiter zu belasten.

Vorbehalten bleibt das zivilrechtliche Klagerecht für jedermann, der durch Hunde Dritter belästigt oder geschädigt wird.

¹ sGS 151.2

² Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wartau vom 12. April 2011

³ sGS 456.1

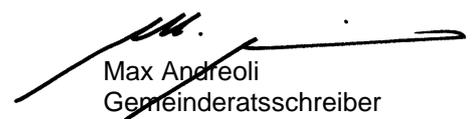
Kontrollzeichen	<u>Art. 6</u> An Stelle eines Kontrollzeichens nach Art. 5 des Hundegesetzes ⁴ gilt der gemäss der eidgenössischen Tierseuchenverordnung ⁵ vorgeschriebene Mikrochip.
Hundetaxe	<u>Art. 7⁶</u> Die jährliche Hundetaxe beträgt: a) Fr. 120.00 für einen Hund; b) Fr. 200.00 für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt.
Strafbestimmungen	<u>Art. 8</u> Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung verfügt werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Hundegesetzes ⁷ . Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz ⁸ .
Vollzug	<u>Art. 9</u> Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat Wartau erlassen am 19. August 2014 (GRB 53/2014).

Gemeinderat Wartau



Beat Tinner
Gemeindepräsident



Max Andreoli
Gemeinderatsschreiber

Referendumsaufgabe

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. August 2014 bis 6. Oktober 2014.

Vollzug

Das Hundereglement wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

⁴ sGS 456.1

⁵ SR 916.401

⁶ Diese Bestimmung ist mit Vollzugsbeginn des kantonalen Hundegesetzes vom 13.8.2019 am 1.1.2020 nicht mehr anwendbar (GRB 3/2020).

⁷ sGS 456.1

⁸ SR 312.0 und sGS 962.11